

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-596-2/89

Wien, 31. März 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem Bestimmungen über die
Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundes-
finanzgesetz 1989, das Wohnbau-
förderungsgesetz 1984 und das
Bundesgesetz BGBI. Nr. 373/1988
geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF
Z. 17 Ge 981

Datum: 3. APR. 1989

Verteilt 3.4.1989 Ros

Klausopater

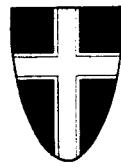
Das Amt der Wiener Landesregierung beeckt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Peischl

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**

Adresse **1082 Wien, Rathaus**

Telefonnummer **42800-2144**

MD-596-2/89

Wien, 31. März 1989

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem Bestimmungen über die
Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzgesetz 1989, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBI. Nr. 373/1988 geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme**

zu GZ 51.571/1-XI/B/7/89

**An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten**

Auf das do. Schreiben vom 2. Februar 1989 beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung zum gegenständlichen Gesetzentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

zu § 2:

Hier ist vorgesehen, daß die Fonds einen gemeinsamen Jahresabschluß zu erstellen haben, welcher als Grundlage für die Verteilung überschüssiger Mittel an Bund und Länder gilt.

Als problematisch erweist sich dabei, daß aus den von den Fonds gewährten, niedrig verzinsten oder unverzinsten Darlehen in erster Linie Tilgungsbeträge erfließen, die keinen Niederschlag in der Erfolgsrechnung finden, während für die im Zuge der Verwertung aufgenommenen Fremdmittel hohe

- 2 -

erfolgswirksame Zinsenbelastungen anfallen, sodaß trotz eines unter Umständen sich ergebenden kassenmäßigen Überschusses in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Verlust auftreten kann und daher keine Ausschüttung erfolgt. Daher müßte gewährleistet sein, daß das Jahresergebnis laut Gewinn- und Verlustrechnung mit der "kassenmäßigen" Änderung des Fondsvermögens in Einklang gebracht werden kann, gegebenenfalls über Rückstellungen.

zu § 3:

Gemäß § 1 Abs. 2 und § 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 373/88 sind die abzuführenden Beträge zwei Wochen nach Eingang des jeweiligen Verwertungserlöses bzw. im Falle von Rückflüssen zum ersten sich danach ergebenden Zeitpunkt fällig. Künftig soll nun die Überweisung erst bis längstens 31. Juli des Folgejahres vorgenommen werden.

Aus ha. Sicht muß dafür allerdings gewährleistet sein, daß auf diese Zahlung der Schlüssel zur Anwendung kommt, der in dem Jahr gegolten hat, für welches der Jahresabschluß erstellt wurde. Der zweite Satz des § 3 hätte daher zu lauten:

"Der auf die Länder entfallende Betrag ist nach dem für das Jahr, für welches der Jahresabschluß erstellt wurde, geltenden Schlüssel gemäß § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes 1989, BGBl.Nr. 691/1988, auf die Länder aufzuteilen."

zu § 5:

Gemäß dieser Bestimmung ist in der Eröffnungsbilanz für die zukünftige Gewährung von Starthilfen gemäß § 6 des Startwohnungsgesetzes, BGBl. Nr. 264/1982, im Zusammenhang mit Art. II Abs. 4 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 640/1987 vorzusorgen. Hier muß berücksichtigt werden, daß derartige Förderungsmaßnahmen seit 1. Jänner 1989 den

- 3 -

Ländern obliegen und daher seitdem durch den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds erfolgte Zahlungen von Förderungsmitteln den Ländern zuzuordnen wären. Für diese Mittel sollte daher ein eigener Verrechnungskreis mit Ländergliederung gebildet und eine länderweise Abrechnung der Auszahlungen bzw. dann auch der daraus resultierenden Rückflüsse vorgenommen werden.

zu § 6:

Für die Überweisung der Eingänge nach dem Rückzahlungsbegünstigungsgesetz sollte die bisherige Vorgangsweise - vierteljährliche Abrechnung und in weiterer Folge Überweisung am 30. des Folgemonats - beibehalten werden. Demgegenüber würde eine Änderung bedeuten, daß die für 1989 zu erwartenden hohen Rückflüsse um rund ein halbes Jahr später überwiesen werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor